

Covid-19-Verordnung vom 22. Oktober 2020

Ist gültig ab 25. Oktober; das Verbot der Visiere gilt ab 7. November!

Achtung: Die Verordnung ist eine Rechtsvorschrift und zwingend vorgeschrieben!

Die „Handlungsempfehlung“ des Gesundheitsministeriums (siehe unten unter „Quellen“) soll dazu dienen, diese Vorschrift zu präzisieren.

1) Logopädische Praxis:

aus der Verordnung:

- **Abstandspflicht** - mindestens 1 Meter bei allen „Kundenkontakten“. Wenn das nicht möglich ist, muss das Infektionsrisiko durch andere Maßnahmen minimiert werden.
- **Maskenpflicht** bei allen „Kundenkontakten“, ab 7. November sind „Face-Shields“ etc. nicht mehr erlaubt; Formulierung: „eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ oder eine Schutzvorrichtung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet; Ausnahmen siehe weiter unten
- **für Gesundheitsdienstleister darüber hinaus erhöhte Sorgfaltspflicht:** Zitat „Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.“
- **Alle TherapeutInnen, die eine eigene Praxis betreiben, haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Auflagen eingehalten werden.** (Steht nicht in dieser Verordnung, sondern in § 8 COVID-19-MG). Bei Nichtbeachtung kann es bis zu 3600,- Verwaltungsstrafe geben; abgesehen von §§ 178f Strafgesetzbuch: „Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“.

Aus der Handlungsempfehlung (Auswahl):

- kontinuierliche **Selbstüberwachung** (Körpertemperatur, Symptome, Allgemeinzustand) bei TherapeutInnen und PatientInnen
- **Händehygiene** (kein Händeschütteln, regelmäßiges Waschen und/oder)
- **Hust-Schnäuz-Nies-Etikette**

- außerhalb von Behandlungen immer den notwendigen **Abstand von mindestens 1 Meter** einhalten
- Tragen von medizinischem **Mund-Nasen-Schutz** bzw. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (gilt, wenn alle Beteiligten gesund sind. In Verdachtsfällen: bitte in der Handlungsempfehlung nachlesen!) für PatientInnen und TherapeutInnen
- Zu bevorzugen ist nach wie vor, dass Behandlungen/Therapien - soweit möglich - mit digitalen Hilfsmitteln/per Telefon erfolgen.
- Sicherstellen, dass es zu keinen Kontakten mit anderen, potentiell SARS-CoV-2 infizierten **Patientinnen/Patienten** kommt; beispielsweise in Form von getrennten „Infektions-Öffnungszeiten“ mit Einzelterminvergaben erfolgen (nur nach tel. Vereinbarung, keine Wartezeiten, ausreichender zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Terminen, Desinfektion nach jeder Patientin/jedem Patienten).
- Patientinnen/Patienten sind ausnahmslos aufgefordert, sich **telefonisch oder via E-Mail voranzumelden**.
- entsprechendes Informationsmaterial in den Behandlungsräumlichkeiten
- **regelmäßiges Lüften**
- Zusätzlich zu den üblichen Vorkehrungen der Basishygiene (übliche und notwendige hygienische Maßnahmen entsprechend der allgemeinen Hygiene):
 - **Vermehrte regelmäßige Wischdesinfektion** in der Praxis/Ordination.
 - **Desinfektion** und/oder, wenn möglich, Sterilisation **von medizinischen / therapeutischen Geräten** unmittelbar nach deren Gebrauch.
 - Umgang mit potentiell infektiösem Material: wenn möglich **Verwendung von Einmalprodukten**.
 - **Entsorgung von potentiell infektiösem Material** ohne Zwischenlagerung in einem geschlossenen Behältnis. (Achtung: betrifft auch Mundspatel, Handschuhe bei Kontakt mit Speichel, etc!)
 - bei notwendigem **Gruppensetting** : Gruppengröße so wählen, dass vor während und nach der Behandlung ein Mindestabstand von 1 Meter zwischen den TeilnehmerInnen/Teilnehmern eingehalten wird
 - **Ausnahmen**: wenn es in der logopädischen Therapie notwendig ist, kann vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes abgesehen werden, wenn andere Vorkehrungen zur Vermeidung der Übertragung von Tröpfcheninfektionen getroffen werden (z.B. großflächige Plexiglas- oder Glasbarriere oder entsprechend vergrößerter Abstand, mindestens 2 Meter).

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ alle Basis-Maßnahmen (Händewaschen, Hygiene, Einzeltermine) einhalten ➤ 1-Meter-Abstand wann immer möglich ➤ während der Behandlung Mund-Nasen-Schutz für alle Beteiligten;
Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren ➤ wenn Mund-Nasen-Schutz nicht möglich ist: große Plexiglaswand oder mindestens 2 Meter Abstand |
|--|

2) **Ausnahmen vom Geltungsbereich:**

- die Verordnung gilt generell nicht für **Kindergärten, Schulen, etc**
- und auch nicht bei **Notfällen** („unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Eigentum“) oder „Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen“.

3) **Ausnahmen von der Maskenpflicht:**

- **Kinder unter 6 Jahren**
- Personen, denen dies **aus gesundheitlichen Gründen** nicht zugemutet werden kann → **nur dann sind auch Visiere / Face-Shields erlaubt**, wenn diese den Mund- und Nasenbereich vollständig abdecken. Das wird genau geregelt: *„Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht“*.
- Nur wenn auch das aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, ist diese Person von der Maskenpflicht befreit.
- Einen **Nachweis**, dass das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, kann **nur ein Arzt** ausstellen.
- Dieser Ausnahmegrund ist den BetreiberInnen einer Praxis gegenüber glaubhaft zu machen!

4) **Alten- und Pflegeheime:**

- außerhalb des Wohnbereiches **Maskenpflicht für BewohnerInnen, MitarbeiterInnen und BesucherInnen**
- Ausnahme: für Bewohner, wenn es gesundheitliche oder „behinderungsspezifische“ Gründe gibt, hier wird besonders Demenz erwähnt
- **Präventionskonzept der Betreiber** erforderlich, in dem unter anderem „externe Dienstleistungen“ geregelt werden
- die Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen

Aus der Handlungsempfehlung (Auswahl):

- für Hausbesuch dieselben **Schutzmaßnahmen wie in der Praxis**, sofern möglich.
- **zusätzlich:**
 - Mitführen von persönlicher Schutzausrüstung.
 - Wischdesinfektion der unmittelbaren Behandlungsumgebung.
 - Kein Kontakt zu anderen Personen im selben Haushalt.

Quellen:

- COVID-19-Maßnahmengesetz, Langtitel: Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG)
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011073>
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Maßnahmenverordnung - COVID-19-MV) StF: BGBl. II Nr. 197/2020 ; Änderungen: BGBl. II Nr. 207/2020 BGBl. II Nr. 231/2020 BGBl. II Nr. 239/2020 BGBl. II Nr. 246/2020 BGBl. II Nr. 266/2020 BGBl. II Nr. 287/2020 BGBl. II Nr. 299/2020 BGBl. II Nr. 332/2020 BGBl. II Nr. 342/2020 BGBl. II Nr. 398/2020 BGBl. II Nr. 407/2020 BGBl. II Nr. 412/2020 BGBl. II Nr. 446/2020 BGBl. II Nr. 455/2020 BGBl. II Nr. 456/2020
- Handlungsempfehlung für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe vom 29.4.2020, <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:34f0747d-072c-4d1e-8501-fa39313b2b4a/Handlungsempfehlung%20f%C3%BCr%20niedergelassene%20nicht%20%C3%A4rztliche%20Gesundheitsberufe%2029.04.2020.pdf> - Stand 23.10.2020

für diejenigen, die nachlesen wollen - die betreffenden Stellen aus dem Text der Verordnung:

Kundenbereiche

§ 2. (1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(1a) Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

...

(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

....

(5) Beim Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, gelten für Besucher und für Mitarbeiter bei Besucherkontakt die Abs. 1 und 1a sinngemäß. Darüber hinaus hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

2)

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

§ 9. (1) Beim Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen gelten für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten, für Besucher und Mitarbeiter § 2 Abs. 1, 1a und 2 sinngemäß.

(2) Der Betreiber hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

...

5. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,

...

(3) Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind jedenfalls zu ermöglichen.

(4) Die in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

Ausnahmen

§ 11. (1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Elementare Bildungseinrichtungen, Schulen ...
2. Universitäten ..., Fachhochschulen ... und Pädagogische Hochschulen ...

(2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder
3. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

(3) Das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht, ...

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1. sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,
2. innerhalb von Gruppen bis höchstens sechs Personen zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger, Bundesrecht konsolidiert

...

4. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,

...

(6) § 9 gilt nicht für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten.

...

(8) Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.

...

Glaubhaftmachung

§ 11a. (1) Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegründe gemäß § 11 sind diese auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund des § 11 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 3 glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG (Anmerkung: dieser sagt sinngemäß, ein Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, sonst gibt es bis zu 3600,- Verwaltungsstrafe) nachgekommen.